

## Covid-19-Schutzmassnahmen

### Vorgaben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Radsport sowie für geführte Touren und Fahrtechnikkurse

#### Die Vorgaben gelten ab dem 28. Oktober 2020

##### 1.) Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 28. Oktober 2020 unter anderem den Sport betreffende Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen. Das vorliegende Konzept soll aufzeigen, wie sich unter Berücksichtigung dieser Massnahmen organisierte Radsport-Trainings und -Wettkämpfe sowie geführte Touren und Fahrtechnikkurse durchführen lassen. Wichtig ist: Es müssen nicht nur die Vorgaben des Bundes, sondern auch jene der Kantone befolgt werden (vgl. Punkt 7.).

##### 2.) Allgemeine Vorgaben

- a. Es gelten immer die Hygienevorschriften des BAG. Insbesondere sind vor und nach jedem Training/Wettkampf die Hände zu waschen respektive zu desinfizieren.
- b. Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause respektive isolieren sich und kontaktieren ihren Hausarzt. Das gleiche gilt für Personen mit positiv auf Covid-19 getesteten PatientInnen im näheren Umfeld.
- c. Wird eine Person, die in den vergangenen zehn Tagen an einer Aktivität in einer Gruppe teilgenommen hat, positiv auf Covid-19 getestet, informiert sie unverzüglich den Verantwortlichen (vgl. Punkt 2.d. und Punkt 3.).
- d. Wer ein Training oder einen Wettkampf organisiert oder eine Sportanlage betreibt, muss eine Person bestimmen, welche für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist, über die Kontaktdaten aller Teilnehmenden verfügt und bei Fragen kontaktiert werden kann. Bei dieser Person handelt es sich um den/die Covid-19-Verantwortliche/n (vgl. auch Punkt 3.).
- e. Vereine, Stützpunkte, Veranstalter und Sportanlagenbetreiber müssen für ihre Trainings und Wettkämpfe mit Beteiligung von mehr als 5 Personen Schutzkonzepte erstellen. Die Konzepte müssen den Behörden auf Anfrage vorgelegt werden können. Jedes Konzept muss neben den allgemeinen Richtlinien auch spezifische, die jeweiligen Rahmenbedingungen und Infrastrukturen berücksichtigende Vorgaben enthalten.
- f. Für Kinder und Jugendliche bis im Alter von 16 Jahren gibt es im Training keine Einschränkungen. Wettkämpfe hingegen sind untersagt.
- g. Im Breitensport dürfen maximal 15 Personen – Leiterperson inklusive – gemeinsam trainieren. Um einer Vermischung vorzubeugen, ist die Zusammensetzung der Trainingsgruppe so gut wie möglich beizubehalten. In Innenräumen muss eine Maske getragen *und* der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Im Freien muss eine Maske getragen *oder* der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- h. Im Leistungssport dürfen maximal 15 Personen gemeinsam trainieren. Grösser darf die Gruppe nur bei beständigen Teams sein, also bei Gruppen, die regelmässig im gleichen

Kreis gemeinsam trainieren. Leistungssportlerinnen und Leistungssportler müssen während der Sportaktivität keine Maske tragen.

- i. Als Leistungssportlerinnen und Leistungssportler gelten Lizenzinhaberinnen und Lizenzinhaber in den Kategorien U19, U23 und Elite.
- j. Die Durchführung von Wettkämpfen ist ausschliesslich in den Lizenzkategorien ab U19 zulässig.
- k. Die SportlerInnen gehen keine unnötigen Risiken ein und setzen alles daran, das bestehende Unfallrisiko zu minimieren.
- l. Risikogruppen wird von der Teilnahme an jeglichen Aktivitäten abgeraten, bei denen sie mit Personen in Kontakt kommen, die nicht im selben Haushalt leben.

### 3.) Verantwortlichkeiten

- a. Der/Die Covid-19-Verantwortliche (vgl. Punkt 2.d.) stellt sicher, dass er/sie über die Kontaktdaten aller Teilnehmenden verfügt.
- b. Er/Sie dokumentiert jedes Training mit folgenden Angaben: Teilnehmende, Datum, Uhrzeit, Ort oder gefahrene Route sowie besondere Vorkommnisse.

### 4.) Trainings mit spezifischer Infrastruktur (Indoor sowie Outdoor)

- a. Es gelten die unter Punkt 2. aufgeführten allgemeinen Vorgaben.
- b. Der Betreiber der Anlage verfügt über die Kontaktdaten aller Beteiligten.
- c. Es sind maximal 50 Zuschauende zugelassen. In Innenräumen müssen diese eine Maske tragen. In Aussenräumen müssen diese eine Maske tragen, sofern die Distanz von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- d. Der Betreiber der Sportanlage ist für die Einhaltung der übergeordneten Hygienevorschriften verantwortlich und weist auf Nachfrage ein entsprechendes Schutzkonzept vor.
- e. Die sanitären Anlagen können unter Einhaltung der Distanz- und Hygienevorschriften benutzt werden.
- f. Restaurationsbetriebe berücksichtigen das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe.

### 5.) Geführte Touren und Fahrtechnikkurse

- a. Es gelten die unter Punkt 2. aufgeführten allgemeinen Vorgaben sowie die unter Punkt 3. aufgeführten Verantwortlichkeiten.
- b. Für geführte Touren und Fahrtechnikkursen gilt das gleiche wie im Breitensport: Es dürfen maximal 15 Personen – Leiterperson inklusive – beteiligt sein. In Innenräumen muss eine Maske getragen *und* der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Im Freien muss eine Maske getragen *oder* der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- c. Der Gruppenleiter weist die Teilnehmenden bei der Anmeldung explizit auf die zwingend einzuhaltenden allgemeinen Vorgaben hin. Zudem verfügt er über die Kontaktdaten aller Teilnehmenden.

### 6.) Wettkampfbetrieb


- a. Es gelten die unter Punkt 2. aufgeführten allgemeinen Vorgaben.
- b. Es sind maximal 50 Zuschauende zugelassen. In Innenräumen müssen die Zuschauenden eine Maske tragen. Im Freien müssen die Zuschauenden eine Maske tragen, sofern die Distanz von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

- c. Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mitwirken (z.B. Athletinnen/Athleten, Trainer, Funktionäre, Medienschaffende) sowie Personen, welche an der Organisation des Anlasses beteiligt sind, müssen nicht mitgezählt werden.
- d. Eine lückenlose Nachverfolgung der engen Kontakte (Contact Tracing) muss vom Veranstalter gewährleistet werden.
- e. Restaurationsbetriebe berücksichtigen das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe.

7.) Zusätzliche Massnahmen der Kantone

- a. Dieses Konzept beruht auf den Vorgaben des Bundes. Die Kantone können die vom Bund verordneten Massnahmen in ihrem Hoheitsgebiet in eigener Kompetenz verschärfen. In solchen Fällen gelten die stärkeren Einschränkungen seitens des jeweiligen Kantons.

Swiss Cycling, 2. November 2020

A handwritten signature in blue ink that reads "Markus Pfisterer".

.....  
Markus Pfisterer  
Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink that reads "Thomas Peter".

.....  
Thomas Peter  
Sportdirektor